

**Vereinbarung über das Pauschalbudget
der Träger der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1
Pflegeberufegesetz („Pauschalenvereinbarung PflBG TdpA“)
für die Jahre 2024 und 2025**

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes –

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

- für die Landeskrankenhausgesellschaft -

10. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

11. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

12. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

13. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

14. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
15. der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
16. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
17. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
18. das Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
19. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.
20. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen – Landesverband Baden-Württemberg e. V.
21. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
22. die Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.
23. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
24. der Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e. V.
25. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
26. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
27. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
28. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land -

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung wie folgt:

§ 1 Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung 2024

Die Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung betragen je Auszubildendem für das Jahr 2024:

Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	2024 Auszahlungs-Pauschale (inkl. Ausgleich i.H.v. 50 EUR)*	Nachrichtlich: Basispauschale 2024 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahre)
Krankenhäuser	9.728,48 EUR	9.678,48 EUR
Stationäre Pflege	9.993,48 EUR	9.943,48 EUR
Ambulante Pflege	10.131,30 EUR	10.081,30 EUR

*In den zur Zahlung kommenden Pauschalen ist jeweils ein Betrag in Höhe von 50 EUR enthalten, der nur in diesem Jahr zur Auszahlung kommt.

§ 2 Fortschreibung der Pauschalen für das Jahr 2025

Die Pauschalen 2025 betragen je Auszubildendem pauschal:

Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	2025 Auszahlungs-Pauschale (inkl. Ausgleich i.H.v. 50 EUR)*	Nachrichtlich: Basispauschale 2025 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahre)
Krankenhäuser	9.954,43 EUR	9.904,43 EUR
Stationäre Pflege	10.255,19 EUR	10.205,19 EUR
Ambulante Pflege	10.396,77 EUR	10.346,77 EUR

*In den zur Zahlung kommenden Pauschalen ist jeweils ein Betrag in Höhe von 50 EUR enthalten, der nur in diesem Jahr zur Auszahlung kommt.

§ 3 Berücksichtigung der tatsächlichen Personal- und Sachkostenentwicklung („Basisberichtigung“)

- 1) Die Vertragspartner haben sich bei der Berechnung der Personalkostenentwicklung auf den TVöD (VKA) als Leittarif verständigt. Bei der Verhandlung der Höhe der Pauschalen für das Jahr 2026 wird eine Basisberichtigung zwischen der Tarifannahme für das Jahr 2025 (3,00 % zum 01.03.2025) und dem tatsächlichen Tarifabschluss des Jahres 2025 vorgenommen. Darüber hinaus wird in der Pauschale 2026 eine nicht basiswirksame Kompensation der für das Jahr 2025 festgestellten Über-/Unterfinanzierung aufgrund des Tarifabschlusses berücksichtigt.
- 2) In der Verhandlung zu den Pauschalen für das Jahr 2026 wird ein Abgleich zwischen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angenommenen Sachkostenentwicklung und der tatsächlichen Sachkostenentwicklung im letzten Vereinbarungszeitraum vorgenommen, um festzustellen, ob eine Basisberichtigung benötigt wird.

§ 4 Differenzierung der Pauschale

Die Differenzierung der Pauschalen erfolgt nach der Art der Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 PflBG (Krankenhaus, (teil-)stationäre Pflege und ambulante Pflege). Dies liegt in der je nach Einrichtungsart unterschiedlich hohen durchschnittlichen Anzahl der Auszubildenden begründet, welche insbesondere die Refinanzierung von Qualifizierungskosten zur Praxisanleitung maßgeblich beeinflusst. Maßgeblich für die Zuordnung der Pauschale ist die Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung, mit dem der Ausbildungsvertrag des Auszubildenden besteht.

§ 5 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Abs. 3 PfIBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte wirksame Regelung treten, die der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Integration Baden-Württemberg

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

AOK Baden-Württemberg

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
der Leiter der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

BKK Landesverband Süd

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

IKK classic

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

PKV-Verband, Landesausschuss
Baden-Württemberg

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Baden-Württembergische
Krankenhausgesellschaft e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Karlsruhe,

AWO Bezirksverband Baden e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e. V.,

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Freiburg,

Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg e. V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Freiburg,

DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Karlsruhe,

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Diakonisches Werk der evangelischen
Kirche in Württemberg e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Augsburg,

Arbeitgeber- und Berufsverband
Privater Pflege e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Loßburg,

Bundesverband Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen – Landesverband
Baden-Württemberg e. V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Kornwestheim,

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Leinfelden-Echterdingen,

Verband privater Klinikträger in
Baden-Württemberg e. V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Landkreistag Baden-Württemberg e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Städtetag Baden-Württemberg e.V.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2024 und 2025
in Baden-Württemberg

Stuttgart,

Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.